Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO Nr.: RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr. : 11a Seite : 1 / 7

Auftraggeber: RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	RB111022
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RH
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	130
Radausführungskennz.:	130
Radgröße:	10Jx22H2
Rad-Einpresstiefe:	50 mm
Lochkreisdurchmesser:	130 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	71,5 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	950 kg
Reifenabrollumfang:	2330 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: PORSCHE

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		160 Nm	
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 36 mm			
BF2	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		160 Nm	
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 34 mm			
BF3	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		160 Nm	
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 29 mm			

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO Nr. : RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 2 / 7

Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



Typ(en):	rp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
9PA	e13*2001/116*0089*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
176 bis 404	Porsche Cayenne	255/35R22 N265) T99)	A02) bis A10) BF1) EB1) K01)		
		265/35R22 K04) N275)			
		275/30R22 K04) T99)			
		275/35R22 G4L) K04)			
		285/30R22 K04) T101)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
92A	e13*2007/46*1085*				
92AH	e13*2007/46*1107*				
92AHN	e13*2007/46*1108*				
92AN	e13*2007	7/46*1106*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
155 bis 419	Porsche Cayenne (Ausführungen mit Serien-Verbreiterung)	255/35R22 N265) T99) 265/35R22 N275) 275/30R22 T99) 275/35R22 285/30R22 T101) 285/35R22	A02) bis A10) BF2)		

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO Nr. : RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 3 / 7

Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
92A	e13*2007/46*1085*				
92AH	e13*2007/46*1107*				
92AHN	e13*2007/46*1108*				
92AN	e13*200	7/46*1106*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
155 bis 419	Porsche Cayenne	255/35R22	A02) bis A10)		
	(Ausführungen ohne	N265) T99)	BF2)		
	Serien-Verbreiterung)				
		265/35R22			
		K01) K04) N275)			
		275/30R22			
		K01) K04) T99)			
		275/35R22			
		K01) K04)			
		285/30R22			
		K01) K04) T101)			
		285/35R22			
		K01) K04)			
		- , ,			
		295/30R22			
		K01) K02)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
9YA	e13*2007/46*0900*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß	en, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne	hinten	1	
250 bis 324 Porsche Cayenne, Cayenne E-Hybrid (mit 5mm Radhausverbreiterungen im Bereich Radmitte)	255/35R22	285/30R22 K02)	A02) bis A10) B34a) BF2) E66) V00)		
	265/35R22	295/30R22 K02)	A02) bis A10) B34a) BF2) E66) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
9YA	e13*2007/46*0900*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne	hinten		
250 bis 324 Porsche Cayenne, Cayenne E-Hybrid (mit 15mm Radhausverbreiterungen im Bereich Radmitte)	255/35R22	285/30R22	A02) bis A10) B34a) BF2) E66) V00)		
	265/35R22	295/30R22	A02) bis A10) B34a) BF2) E66) V00)		

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr.: RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 4 / 7

Auftraggeber: RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



Typ(en):	ABE / EG	Genehmigung(en):		
970	e13*2007	//46*0970*		
970H	e13*2007	'/46*1161*		
970HN	e13*2007	′/46*1160*		
970N	e13*2007	'/46*1143*. .		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne	hinten	
155 bis 405	Porsche Panamera	265/30R22	295/25R22	A02) bis A10)
		K01)	K04)	B26a) BF3) ÉF0) V00) VH11)

Auflagen und Hinweise

- A01) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr.: RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 5 / 7

Auftraggeber: RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

B26a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:

PCCB – Porsche Ceramic Composite Brake (Achse 1 Bremsscheiben- Ø 410 mm)

B34a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:

 PCCB – Porsche Ceramic Composite Brake (Achse 1 Bremsscheiben- Ø 440 mm, Achse 2 Bremsscheiben- Ø 410 mm)

BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 36

mm

Anzugsmoment: 160 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 34

mm

Anzugsmoment: 160 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 29

mm

Anzugsmoment: 160 Nm

E66) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen Porsche Cayenne Coupé

EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:

 Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. Porsche / Brembo 20.8432.053A mit belüfteter Scheibe Ø330x32 mm

EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

G4L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/50R19, 275/45R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten. Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr.: RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 6 / 7

Auftraggeber: RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- VH11) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifenkombinationen an Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dabei darf die Abrollumfangsdifferenz der Reifen zwischen Vorder- und Hinterachse max. 15 mm betragen. Dies ist durch den jeweiligen Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO Nr.: RZ-065270-E0-306

Anlage-Nr.: 11a Seite: 7 / 7

Auftraggeber: RH-ALURAD GmbH

Teiletyp: RB111022



Die Anlage 11a mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ RB111022 des Auftraggebers RH-ALURAD GmbH

Geschäftsstelle Essen, 28.05.2020